

Geschäftsordnung des Schülerrates der Rudolf-Hildebrand-Schule Markkleeberg

Präambel

Der Schülerrat der Rudolf-Hildebrand-Schule Markkleeberg ist die demokratisch legitimierte Vertretung der Schülerschaft unserer Schule. Er strebt im Sinne der vertretenen Schülerinnen in seiner Arbeit eine demokratische Schule an, die gleichermaßen der Chancengleichheit Rechnung trägt. Sein Ziel ist die Zusammenarbeit zwischen Lehrerinnen, Schülerinnen und Eltern, um ein angenehmes Schulklima zu schaffen. Der Schülerrat zählt zur Wahrnehmung seiner Pflichten primär die Unterstützung der Klassensprecherinnen unserer Schule in ihrer Arbeit. Die Satzung ist für alle Mitglieder des Schülerrates bindend. Der Schülerrat versteht sich als Vertretung aller Schüler nach §51 und §53 des Sächsischen Schulgesetzes gegenüber der Schule und der Schulleitung und ist demzufolge unauflösbar. Er steht in dieser Funktion auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen. Im Folgenden wird auf so genanntes Gendern verzichtet. Alle männlichen Bezeichnungen gelten selbstverständlich auch für Schülerinnen und andere Geschlechter. Ebenfalls gilt die Bezeichnung "Klassensprecher" auch für Kurssprecher und deren Stellvertreter.

I. - Allgemeines

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Schülerrat informiert die Schülerschaft durch seine Mitglieder über Schüler betreffende Entscheidungen und Entwicklungstendenzen.
- (2) Der Schülerrat will die Schüler zu einer engagierten, kreativen und demokratisch ausgerichteten Mitwirkung innerhalb der Schule anleiten.
- (3) Er hält Kontakt zu Schülerräten anderer Schulen und wirkt aktiv als Mitglied im Kreisschülerrat Landkreis-Leipzig mit.

§ 2 Namensgebung

Der Schülerrat der Rudolf-Hildebrand-Schule Markkleeberg trägt als demokratische Interessenvertretung den Namen "Schülerrat der Rudolf-Hildebrand-Schule Markkleeberg".

II. - Struktur

§ 3 Organe

- (1) Organe des Schülerrates sind:
 - a.) die Vollversammlung der Klassensprecher- die Schülerratssitzung
 - b.) der Schülerratsvorstand
 - c.) der Koordinierungsausschuss

§ 4 Klassensprecher und deren Stellvertreter

- (1) Die Wahl der Klassensprecher und deren Stellvertreter erfolgt bis spätestens zum Ablauf der zweiten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn.
- (2) Der Klassensprecher ist als Mitglied des Schülerrates verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder sein Fehlen rechtzeitig zu entschuldigen.
- (3) Er ist stimmberechtigtes Mitglied der Schülerratssitzung. Stellvertreter haben nur bei Abwesenheit der jeweiligen Klassensprecher Stimmrecht.
- (4) Die Klassensprecher sind ihren Klassen gegenüber zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Tätigkeit im Schülerrat verpflichtet, d.h. mindestens nach jeder Schülerratssitzung.
- (5) Die Klassensprecher haben das Recht, unter Absprache mit deren Fach- bzw. Kurslehrer eine Unterrichtsstunde im Monat zu nutzen, um zu ihrer Klasse zu sprechen. Diese Zeit kann bei Bedarf aufgeteilt werden.(gemäß SMVO §2 Abs.1)

III. - Die Schülerratssitzung

§ 5 Allgemeines

- (1) Der Schülerrat ist das höchste beschlussfähige Gremium der Schülervertretung der Rudolf-Hildebrand-Schule Markkleeberg.
- (2) Er kann in allen schulischen Angelegenheiten, die das Interesse der Schüler berühren, gehört werden. Dies schließt die Vertretung der Schüler durch Mitglieder des Schülerratsvorstandes in der Schulkonferenz und bei Aussprachen mit Lehrern und Eltern zu bestimmten Themen ein.

§6 Vorbereiten der Schülerratssitzung

- (1) Eine Schülerratssitzung wird vom Schülersprecher bzw. dessen Stellvertreter einberufen.
- (2) Wenn mindestens ein Drittel der Klassensprecher eine Schülerratssitzung verlangt, wird diese zeitnah in Abstimmung mit dem Initiator vom Schülersprecher bzw. dessen Stellvertreter einberufen.
- (3) Das Einberufen einer Schülerratssitzung muss begründet werden.
- (4) Die erste Schülerratssitzung eines Schuljahres wird spätestens bis zum Ablauf der fünften Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn einberufen.
- (5) Der Termin einer Schülerratssitzung wird in der Regel eine Woche vor ihrem Stattfinden bekanntgegeben. Die Klassensprecher erhalten eine Einladung mit den vorläufigen Tagesordnungspunkten, welche am Informationsbrett aus gehen wird.

- (6) Eine Schülerratssitzung muss während einer Schulwoche stattfinden. Der Tag und der Ort sind vom Schülersprecher bzw. seinem Vertreter frei wählbar. Bei der Wahl des Termins sollten Klausurpläne berücksichtigt werden.
- (7) Das Stattfinden einer Schülerratssitzung während der Unterrichtszeit muss von der Schulleitung genehmigt werden. Die Klassensprecher sind für diese Zeit vom Unterricht freigestellt. Bei angekündigten Arbeiten sollte eine Abstimmung mit dem Lehrer erfolgen.
- (8) Der Schülerrat darf während der Unterrichtszeit in zwei Unterrichtsstunden pro Monat zusammentreten.

§7 Durchführung

- (1) In der Schülerratssitzung hat jede Klasse eine gültige Stimme.
- (2) Schülerratssitzungen werden vom Schülersprecher oder dessen Vertreter geleitet.
- (3) Zu jeder Schülerratssitzung muss ein Protokoll von einem zuvor bestimmten Protokollanten angefertigt werden. Dieses wird vom Vertrauenslehrer und dem Schülersprecher bzw. dessen Stellvertreter unterzeichnet. Das Protokoll wird zeitnah für alle Klassensprecher und die Schulleitung zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Schulleitung darf einer Schülerratssitzung beiwohnen, insofern sie vom Schülerratsvorstand eingeladen wurde. Während der Wahlen des Schülerratsvorstandes hat die Schulleitung kein Rederecht, solange es ihr nicht vom Schülerrat erteilt wird.

§8 Anträge und Anfragen in der Schülerratssitzung

- (1) Jeder Klassensprecher ist berechtigt, im Rahmen der Sitzung Anträge zu stellen oder durch Anfragen an den Vorstand Auskünfte über dessen Arbeit zu erhalten.
- (2) Jeder Antrag an den Schülerrat oder den Vorstand muss eine Begründung enthalten, welche den genauen Sinn des Antrags wiedergibt.
- (3) Ablauf einer Antragstellung:
 - a.) Vorstellung und Begründung des Antrags durch den Antragssteller
 - b.) Klären von Verständnisfragen
 - c.) inhaltliche Diskussion des Antrags
 - d.) Verteidigung des Antrages durch den Antragssteller (Schlusswort)
 - e.) Abstimmung über den Antrag
- (4) Während der inhaltlichen Diskussionen können Änderungsanträge gestellt werden. Werden diese vom Antragssteller angenommen, gelten sie als akzeptiert und der Antrag wird in der neuen Form weiter diskutiert. Sollte der Antragssteller die Änderung ablehnen, so entscheiden die Teilnehmer der Schülerratssitzung mit einer einfachen Mehrheit.

§9 Beschlussfassung

- (1) Damit der Schülerrat beschlussfähig ist, muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (2) Jeder Beschluss des Schülerrates muss von einer absoluten Mehrheit des Gremiums getragen werden.

§10 Wahlen und Abstimmungen in der Schülerratssitzung

Wahlen und Abstimmungen sind Grundbestandteile der Demokratie. Sie dienen dazu, den Willen der Beteiligten darzulegen. Sie werden grundsätzlich nach demokratischen Prinzipien durchgeführt.

- (1) Zu Beginn jeder Schülerratssitzung, in der Wahlen stattfinden, wird vom Schülerratsvorstand eine Mandatsprüfungs und Zählkommission (MPZK) bestehend aus 3 Mitgliedern für die Dauer dieser Sitzung aus den Reihen der Teilnehmer ausgesucht.
- (2) Die Wahlhelfer dürfen während ihrer Tätigkeit als Wahlhelfer weder zur Wahl für ein Amt antreten noch ihre Stimme abgeben.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Wahlhelfer ist darauf zu achten, dass keine Klasse ihr Stimmrecht verliert.
- (4) In der ersten Sitzung einer Legislaturperiode werden folgende Personen bzw. Ämter gewählt:
 - a.) der Schülersprecher und dessen Stellvertreter für die Dauer von einem Schuljahr
 - b.) die Beisitzer im Schülerratsvorstand und der Schulkonferenz zur Vertretung der Schüler
 - c.) der Vertrauenslehrer für die Dauer von einem Schuljahr
 - d.) die Mitglieder des Koordinierungsausschuss
- (5) Wahlen zu den verschiedenen Ämtern erfolgen nach demokratischen Grundsätzen. Eine relative Mehrheit ist ausreichend. Wahlen und Abstimmungen über inhaltliche Anträge oder ein Misstrauensvotum (vgl. §19) können offen erfolgen, wenn alle wahlberechtigten Teilnehmer dem zustimmen.
- (6) Der Schülersprecher bzw. sein Vertreter sowie die Beisitzer werden aus der Mitte der Schülerschaft gewählt und müssen mindestens die siebte Klasse besuchen.
- (7) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (8) Die Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt. Die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen werden Beisitzer.
- (9) Die Kandidaten für jedes Amt müssen sich spätestens bis zum Ablauf der dritten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn zur Wahl für ein zu besetzendes Amt stellen. Dazu schreiben sie einen persönlich unterzeichneten Brief in dem sie erklären sich zur Wahl für ein bestimmtes Amt, bzw. anderes Amt falls die erste Wahl verlieren, zu stellen.
- (10) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Schülerratssitzung muss seine Stimme abgeben oder sich enthalten.
- (11) Nach dem Einsammeln der Stimmzettel zählen die Wahlhelfer die Stimmen aus. Danach werden angegeben:
 - a. Anzahl gültiger Stimmen
 - b. Anzahl ungültiger Stimmen
 - c. Stimmverteilung
- (12) Das Abstimmungsverfahren beinhaltet bei inhaltlichen Anträgen grundsätzlich das Fragen nach "Fürstimmen", "Gegenstimmen" und "Enthaltungen".
- (13) Sollte die Anzahl der abgegebenen Stimmen nicht mit der der wahlberechtigten Anwesenden übereinstimmen, wird die Wahl für ungültig erklärt und umgehend wiederholt.

- (14) Jede Klasse darf nur mit einem vom Schülerratsvorstand ausgegebenen Stimmzettel abstimmen.
- (15) Wird nicht ausschließlich mit Stimmzetteln des Schülerratsvorstandes abgestimmt muss die Wahl wiederholt werden.

§11 Vertrauenslehrer

- (1) In der ersten Schülerratssitzung eines Schuljahres erfolgt die Wahl der Vertrauenslehrer.
- (2) Das Einverständnis des zur Wahl vorgeschlagenen Lehrers wird nach der Wahl eingeholt.
- (3) Sollte der gewählte Lehrer kein Einverständnis geben, wird das Einverständnis des Lehrers mit den zweit meisten stimmen eingeholt. Dieser Prozess führt sich solange fort bis ein Lehrer sein Einverständnis gibt.
- (4) Die Vertrauenslehrer werden für die Dauer von einem Schuljahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Vertrauenslehrer dürfen jeder Schülerratssitzung als Berater beiwohnen, erhalten jedoch kein Stimmrecht.

IV. - Schülerratsvorstand

§12 Zusammensetzung

Der Schülerratsvorstand der Rudolf-Hildebrand-Schule Markkleeberg besteht aus dem Schülersprecher (Vorsitzender), seinem Stellvertreter (stellvertretender Vorsitzender) und den Beisitzern.

§13 Schülersprecher und sein Stellvertreter

- (1) Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates sowie des Schülerratsvorstandes. Er leitet die Schülerratssitzungen. Er repräsentiert die Schüler der Rudolf-Hildebrand-Schule nach außen und innen.
- (2) Gegenüber dem Schulleiter hat der Schülersprecher Informations- und Beschwerderecht. Jeder Schüler kann Probleme direkt an den Schülersprecher richten.
- (3) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Kreisschülerrates Landkreis-Leipzig. Sie nehmen an den Vollversammlungen des Kreisschülerrates teil. Wenn sie darauf verzichten, können gewählte Vertreter diese Aufgabe übernehmen.

§14 Aufgaben

- (1) Der Schülersprecher, sein Stellvertreter und die Beisitzer vertreten die Schülerschaft in der Schulkonferenz.
- (2) Sollte ein Schülervertreter nicht an einer Schulkonferenz teilnehmen können, kann er von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten werden.
- (3) Der Schülerratsvorstand unterstützt den Schülersprecher in seiner Tätigkeit und bereitet mit ihm gemeinsam die Schülerratssitzungen vor.

- (4) Der Schülerratsvorstand ernennt zum Anfang jeder Schülerratssitzung einen Protokollanten

V. - Koordinierungsausschuss

§15 Zusammensetzung

Der Koordinierungsausschuss des Schülerrates der Rudolf-Hildebrand-Schule besteht aus dem Schülersprecher (Vorsitzender), seinem Stellvertreter sowie je einem Vertreter jeder Klassenstufe (Stufensprecher).

§16 Wahlverfahren der Mitglieder des Koordinierungsausschuss

- (1) Es gelten die gleichen Statuten wie in §10 Abs. 3, 5, 11, 12 und 13
- (2) Jeder Klassensprecher oder stellvertretender Klassensprecher kann sich als Stufensprecher, für die Klassenstufe die er gerade besucht aufstellen.
- (3) Der Stufensprecher einer Klassenstufe wird nur von Klassensprechern der jeweiligen Klassenstufe gewählt.
- (4) Die Wahlen der Stufensprecher finden gleichzeitig statt
- (5) Zur Wahl des Stufensprechers genügt eine einfache Mehrheit

§17 Durchführung

- (1) Der Koordinierungsausschuss wird durch den Vorsitzenden des Koordinierungsausschusses (Schülersprecher) einberufen und geleitet
- (2) Im Koordinierungsausschuss hat jede Klassenstufe eine gültige Stimme
- (3) Der Stellvertretende Schülersprecher fertigt in jeder Sitzung ein Protokoll an, wohnt er der Sitzung nicht bei übernimmt dies der Stufensprecher der höchsten Klassenstufe
- (4) Auf Einladung kann ein Mitglied der Schulleitung, der Lehrerkonferenz, des Elternrates oder ein anderer Schüler der Sitzung beiwohnen

§18 Aufgaben

- (1) Der Koordinierungsausschuss ist die Vertretung der Schülerratssitzung
- (2) Er entscheidet in Fragen höchster Dringlichkeit oder Belanglosigkeit, für welche die Einberufung des Schülerrates zu Zeit intensiv wäre.
- (3) Er kann, ohne Zustimmung des Schülerrates, die Entlassung von Beisitzern durch den Schülersprecher mit absoluter Mehrheit bestätigen.

§19 Beschlussfassung

- (1) Damit der Koordinierungsausschuss beschlussfähig ist, muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (2) Jeder Beschluss des Koordinierungsausschusses muss von einer absoluten Mehrheit des Gremiums getragen werden.

VI. - Arbeitsrichtlinien

§20 Arbeitsgruppen

- (1) Der Schülerratsvorstand kann Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben bilden.
- (2) In den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder des Vorstandes mitwirken.
- (3) Innerhalb der Arbeitsgruppen werden Arbeitsgruppenleiter gewählt.
- (4) Ein Mitglied des Schülerratsvorstandes ist Mitglied der Arbeitsgruppe oder wird ständig über den Stand der Fortschritte unterrichtet.

§21 Zusammenarbeit mit anderen Gremien

- (1) Es findet eine Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Elternrat und der Lehrerschaft statt.
- (2) Der Schülerratsvorstand führt regelmäßige Gespräche mit der Schulleitung und den Elternratsvorsitzenden.
- (3) Es wird ein Erfahrungsaustausch mit anderen Schülerräten empfohlen.

§22 Unvereinbarkeit

- (1) Die Mitglieder des Schülerrates dürfen keine Ämter oder Mandate in verfassungsfeindlichen oder illegalen Verbänden begleiten.
- (2) Bei nachweislicher Unvereinbarkeit sind die Amtsträger vom Schülerrat abzuberufen.

§23 Rücktritt

- (1) Jeder Amtsträger im Schülerrat hat die Möglichkeit von seinem Amt zurückzutreten.
- (2) Der jeweilige Amtsträger informiert umgehend den Schülersprecher bzw. im Fall des Abtritts des Schülersprechers dessen Stellvertreter und den Vertrauenslehrer in Form einer unterzeichneten Rücktrittserklärung.
- (3) Für die Zeit bis zur nächsten Schülerratssitzung übernimmt der Stellvertreter den jeweiligen Posten. Beim Rücktritt eines Stellvertreters bleibt der Posten bis zu nächsten Schülerratssitzung unbesetzt.
- (4) Der Rücktritt eines Amtsträgers begründet das Einberufen des Schülerrates.
- (5) In der nächsten Schülerratssitzung gibt der Amtsträger seinen Rücktritt bekannt. Der Rücktritt muss nicht begründet werden. Niemand darf dem Rücktritt widersprechen.
- (6) Eine Nachwahl für das jeweilige Amt erfolgt unmittelbar nach der Bekanntgabe des Rücktritts.

§24 Misstrauensvotum

- (1) Bei Zweifeln an der Arbeit einzelner Amtsträger innerhalb des Schülerratsvorstandes können diese vom Schülerrat mit einem Misstrauensvotum von ihrem Amt entbunden werden.
- (2) Für einen Antrag auf ein Misstrauensvotum ist entweder die Zustimmung von mindestens einem Viertel der Klassensprecher, der Hälfte der Stufensprecher und

drei Mitgliedern des Schülerratsvorstandes oder die des Schülersprechers notwendig.

- (3) Ein Misstrauensvotum muss begründet werden.
- (4) Für ein Misstrauensvotum ist eine absolute Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrates nötig, sowie die Stimme des Schülersprechers.
- (5) Wird ein Misstrauensvotum erfolgreich durchgeführt, so sind die Nachwahlen für die freigewordenen Positionen unmittelbar im Anschluss durchzuführen

VI. - Abschließende Regelungen

§25 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen können, mit Genehmigung des Schülersprechers, jederzeit vom Schülerrat vorgenommen werden.
- (2) Jeder Klassensprecher der Rudolf-Hildebrand-Schule Markkleeberg kann einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung stellen.
- (3) Änderungen müssen durchgeführt werden, wenn grundlegende Gesetze, wie zum Beispiel das Schulgesetz des Freistaates Sachsen, geändert werden und dies die Satzung berührt.

§26 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Streit über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Schülersprecher.

§27 Sonderbefugnisse des Schülersprechers

- (1) Der Schülersprecher kann zu jeder Entscheidung des Schülerrates ein Veto einlegen, und diese Entscheidung somit unwirksam machen. Zu diesen Entscheidungen zählen:
 - a. Antragsabstimmungen
 - b. Beschlussfassungen
 - c. Wahl von Ämtern des Schülerrates
 - d. Wahl des Schülersprechers
 - e. Misstrauensvoten
 - f. Änderung der Geschäftsordnung
- (2) Der Schülersprecher kann eine Sitzung des Schülerrates und des Koordinierungsausschuss, bei welcher er nicht anwesend war, für unwirksam erklären. Dadurch werden auch jegliche Beschlüsse, welche in jener Sitzung getroffen wurden, unwirksam. Zu diesen Beschlüssen gehören die gleichen wie in §27 Abs. 1.
- (3) Der Schülersprecher hat das Recht Klassensprecher und Kurssprecher der Sitzung zu verweisen.
- (4) Der Schülersprecher hat das Recht Beisitzer zu entlassen. Diese Entscheidung muss durch den Koordinierungsausschuss bestätigt werden.

§28 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt ab dem 1.04.2019 in Kraft.
- (2) Bei der Ausführung der Aufgaben des Schülerrates wird ausdrücklich auf §§ 51, 52, 53 und 57 des SchulG und die SMVO des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) hingewiesen.
- (3) Die Geschäftsordnung muss nach ihrem Inkrafttreten auf der Website der Rudolf-Hildebrand-Schule Markkleeberg öffentlich zugänglich sein.
- (4) Der Schülerratsvorstand ist dazu verpflichtet sowohl die Geschäftsordnung als auch eine geänderte Geschäftsordnung der Schulleitung zur Verfügung zu stellen.

§29 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach ihrem Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.